

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



**56. Jahrgang**

**Celle, den 01.09.2026**

**Nr. 75**

### Inhalt

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

- 870 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

- 870 Stadt Bergen, 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bergen am 17.09.2026
- 870 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg über die öffentliche 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 15.09.2026
- 871 Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Stadt Celle zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026
- 871 Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg
- 875 Samtgemeinde Flotwedel, Wahlleitung der Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung 2. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse
- 875 Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung
- 877 Stadt Bergen, Schau der Gewässer III. Ordnung im Jahr 2026
- 877 Gemeinde Nienhagen, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung
- 880 Samtgemeinde Wathlingen, 30. Änderung des Flächennutzungsplans

**C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN**

**D. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an  
Herrn Jobarteh, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr.31, 29308 Winsen/Aller, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 17.08.2026 mit dem Aktenzeichen 152-21-3-CE-ZX724  
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
John

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND  
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bergen am 17.09.2026

Einladung zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bergen am Donnerstag, den 17. September 2026,  
um 18:00 Uhr im Ratssaal des Stadthauses, Lange Str. 1, 29303 Bergen. Der Wahlausschuss ist gem. §10 Abs. 3  
NKWG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Berichterstattung durch den Gemeindewahlleiter
3. Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
4. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für den Rat der Stadt Bergen und mündliche  
Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlleiter.
5. Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen für den Rat der Stadt Bergen
6. Feststellung der Wahlergebnisse für die Ortsräte der Stadt Bergen
7. Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen für die Ortsräte der Stadt Bergen und mündliche Bekanntgabe  
des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlleiter.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Es hat jeder Zutritt.

Bergen, den 31.08.2026  
Stadt Bergen

Frank Juchert  
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg über die öffentliche 2. Sit-  
zung des Gemeindewahlausschusses am 15.09.2026

Die zweite Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am 15.09.2026 um 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des  
Rathauses der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.09.2026
- 3.1 Bericht des Gemeindewahlleiters über die Gemeinderatswahl

- 3.2 Beschlussfassung über das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahl
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13.09.2026
- 4.1 Bericht des Gemeindewahlleiters über die Bürgermeisterwahl
- 4.2 Beschlussfassung über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl sowie gegebenenfalls Feststellung der Notwendigkeit einer Stichwahl
5. Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses durch den Gemeindewahlleiter
6. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Faßberg, den 27.08.2026

Jörn-Ulrich Golek  
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Stadt Celle zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Am 13. September 2026 finden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Stadt Celle die Wahl des Landrats, des Oberbürgermeisters, die Kreistags- und Stadtratswahl sowie die Ortsratswahlen statt.
2. Das Gebiet der Stadt Celle ist in 67 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt worden. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 23. August 2026 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
  
Die Briefwahlvorstände treten am 13.09.2026 ab 16.00 Uhr bei der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle sowie beim Landkreis Celle, Am Französischen Garten 3, 29221 Celle, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten.  
  
Sie enthalten für die Wahl des Landrats und des Oberbürgermeisters die zugelassenen Wahlvorschläge, für die Kreiswahl, die Gemeindewahl und die Ortsratswahlen die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
5. Die wählende Person gibt ihre drei Stimmen in der Weise ab, dass sie
  - 5.1 bei der Wahl der Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
    - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
    - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
    - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
    - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
    - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig.
- 5.2 bei der Direktwahl, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme(n) nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und Briefwahlunterlagen stellen und sich damit von der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle,

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- einen Wahlschein

beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:

1. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren/ihre Stimmzettel.
2. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlleitung, dass er dort spätestens am 13.09.2026 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, bis 13.09.2026, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Celle, 01.09.2026

Sebastian Stottmeier  
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg

1. Am 13. September 2026 findet in Niedersachsen der allgemeine Kommunalwahltag statt. In der Gemeinde Faßberg werden die Landrätin/der Landrat des Landkreises Celle, sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Faßberg (Direktwahlen) und der Kreistag des Landkreises Celle, sowie der Rat der Gemeinde Faßberg (Wahlen zu den Vertretungen) gewählt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Direktwahlen findet am 27. September 2026 statt.  
  
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Faßberg ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk                               | Wahlraum                                                                                              |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I<br>Wahlbezirk 101 -<br>Faßberg         | Lerchenschule Grundschule Faßberg<br>Lerchenweg 1<br>29328 Faßberg<br><br>barrierefrei mit Hilfe      |
| II<br>Wahlbezirk 102 -<br>Faßberg        | Lerchenschule Grundschule Faßberg<br>Lerchenweg 1<br>29328 Faßberg<br>barrierefrei mit Hilfe          |
| III<br>Wahlbezirk 103 -<br>Faßberg       | Lerchenschule Grundschule Faßberg<br>Lerchenweg 1<br>29328 Faßberg<br><br>barrierefrei mit Hilfe      |
| IV<br>Wahlbezirk 104 -<br>Müden (Örtze)  | Grundschule am Heidesee Müden (Örtze)<br>Schulstraße 9<br>29328 Faßberg<br><br>barrierefrei mit Hilfe |
| V<br>Wahlbezirk 105 -<br>Poitzen         | Feuerwehrgerätehaus Poitzen<br>Poitzen 11 A<br>29328 Faßberg<br><br>barrierefrei mit Hilfe            |
| VI<br>Wahlbezirk 106 -<br>Schmarbeck     | Lerchenschule Grundschule Faßberg<br>Lerchenweg 1<br>29328 Faßberg<br><br>barrierefrei mit Hilfe      |
| VII<br>Wahlbezirk 107 -<br>Müden (Örtze) | Grundschule am Heidesee Müden (Örtze)<br>Schulstraße 9<br>29328 Faßberg<br>barrierefrei mit Hilfe     |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 23.08.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.

Daneben werden insgesamt 3 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15.00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

| Nr. | Briefwahlbezirk                   | Standort                | Gemeinde/Ort |
|-----|-----------------------------------|-------------------------|--------------|
| 901 | Briefwahlbezirk I Faßberg         | Große Horststraße 40-44 | Faßberg      |
| 902 | Briefwahlbezirk II Faßberg        | Am Anger 13             | Faßberg      |
| 903 | Briefwahlbezirk III Müden (Örtze) | Schulstraße 9           | Faßberg      |

3. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine des Lesens unkundige oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die wählenden Personen bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie ins Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung.

6. Jede wählende Person hat, für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.

Bei der Wahl der Abgeordneten:

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Bei der Direktwahl:

Die wählende Person gibt Ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

7. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu geben.
8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so recht-zeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung (Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg) abgeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Gemeinde Faßberg, den 28.08.2026

Gemeindewahlleiter  
Jörn-Ulrich Golek

---

Samtgemeinde Flotwedel, Wahlleitung der Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung 2. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse

Wahlleitung der Samtgemeinde Flotwedel

Bekanntmachung 2. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse

Am 16.09.2026 finden die öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse wie folgt statt:

Gemeinde Langlingen  
Termin: 17:00 Uhr

Gemeinde Eicklingen  
Termin: 17:20 Uhr

Direktwahl (Wahl des/des Samtgemeindebürgermeisters/in)  
Termin: 17:40 Uhr

Samtgemeinde Flotwedel  
Termin: 17:50 Uhr

Gemeinde Bröckel  
Termin: 18:10 Uhr

Klostergemeinde Wienhausen  
Termin: 18:30 Uhr

Ort:  
Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Flotwedel  
Am Alten Bahnhof 3  
29342 Wienhausen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung des Wahlergebnisses
3. Sonstiges

Die Wahlausschüsse sind gem. § 10 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Wienhausen, den 26.08.2026  
Samtgemeinde Flotwedel

Evans  
stellv. Wahlleitung

---

Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 findet in der Gemeinde Südheide die Landratswahl des Landkreises Celle, die Kreistagswahl des Landkreises Celle, die Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Gemeinde Südheide, die Gemeinderatswahl der Gemeinde Südheide sowie die Wahlen der Ortsräte der Ortschaften der Gemeinde Südheide statt.

Für die Landratswahl im Landkreis Celle besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am 27. September 2026 stattfinden.

2. Die Gemeinde Südheide ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- 01 Hermannsburg, Billingstraße 29, 29320 Südheide, Plaza Inn Heidehof
- 02 Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, Rathaus Hermannsburg
- 03 Hermannsburg, Harmsstraße 1, 29320 Südheide, Oberschule Raum links
- 04 Hermannsburg, Harmsstraße 1, 29320 Südheide, Oberschule Raum rechts
- 05 Baven, Billingstraße 102, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Baven - Drei Linden
- 06 Beckedorf, Unter den Eichen 2, 29320 Südheide, Feuerwehrgerätehaus
- 07 Bonstorf, Berger Weg 10, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Bonstorf
- 08 Oldendorf, Zur Bünd 24, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Oldendorf
- 09 Weesen, Weesener Str. 17, 29320 Südheide, Hotel im Wiesengrund
- 10 Unterlüß, Hermannsbürger Straße 13, 29345 Südheide, Bürgerhaus Südheide
- 11 Unterlüß, Müdener Str. 60, 29345 Südheide, Grund- und Hauptschule
- 12 Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide, Rathaus Unterlüß
- 13 Lutterloh, Theerhofer Weg 6, 29345 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Daneben werden insgesamt drei Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15:00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

- 14 Rathaus Hermannsburg, Sitzungssaal, Am Markt 3, 29320 Südheide
- 15 Bürgerhaus Südheide, kleiner Saal, Hermannsbürger Straße 13, 29345 Südheide
- 16 Familien- und Begegnungszentrum Südheide, Harmsstraße 3, 29320 Südheide

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die in der Gemeinde Südheide zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jede wählende Person hat für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

5.1 bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

5.2 bei der Direktwahl, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Jede wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein hat, kann seine/ihre Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot).
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

29345 Südheide, der 31.08.2026

Stefan Isler  
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Schau der Gewässer III. Ordnung im Jahr 2026

Gemäß § 6 der Unterhaltungs- und Schauordnung für den Landkreis Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 10) wird der Schautermin für die Gewässer III. Ordnung wie folgt festgelegt:

- |     |                                   |                                                                                |
|-----|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Gemarkung Becklingen:<br>H. Meyer | Donnerstag, 10.12.2026 - 08:00 Uhr<br>Treffpunkt: Bahnhof Becklingen           |
| 2.  | Gemarkung Belsen:<br>H. Meyer     | Mittwoch, 25.11.2026 - 14:30 Uhr<br>Treffpunkt: Winsener Straße 8              |
| 3.  | Gemarkung Bergen:<br>H. Meyer     | Donnerstag, 05.11.2026 - 13:00 Uhr<br>Treffpunkt: Rathaus Bergen               |
| 4.  | Gemarkung Bleckmar:<br>H. Meyer   | Mittwoch, 18.11.2026 - 08:00 Uhr<br>Treffpunkt: Haus Hellberg, Achtern Water 4 |
| 5.  | Gemarkung Diesten:<br>H. Meyer    | Mittwoch, 14.10.2026 - 14:30 Uhr<br>Treffpunkt: Feuerwehrhaus Diesten          |
| 6.  | Gemarkung Dohnsen:<br>H. Meyer    | Dienstag, 17.11.2026 - 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Denkmal in Wohlde              |
| 7.  | Gemarkung Eversen:<br>H. Meyer    | Mittwoch, 06.11.2026 - 08:00 Uhr<br>Treffpunkt: Feuerwehrhaus Eversen          |
| 8.  | Gemarkung Hagen:<br>H. Meyer      | Mittwoch, 04.11.2026 - 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Hagen 3, Hof Kuhlmann          |
| 9.  | Gemarkung Hassel:<br>H. Meyer     | Mittwoch, 30.09.2026 - 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Feuerwehrhaus Hassel           |
| 10. | Gemarkung Nindorf:<br>H. Meyer    | Donnerstag, 03.12.2026 - 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Dorfteich                    |
| 11. | Gemarkung Offen:<br>H. Meyer      | Donnerstag, 17.12.2026 - 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Otte, Hintern Dorf 8a        |
| 12. | Gemarkung Sülze:<br>H. Meyer      | Donnerstag, 21.10.2026 - 08:00 Uhr<br>Treffpunkt: Feuerwehrhaus Sülze          |
| 13. | Gemarkung Wardböhmen:<br>H. Meyer | Donnerstag, 12.11.2026 - 14:00 Uhr<br>Treffpunkt: Feuerwehrhaus Wardböhmen     |

Die Schaukommission der Stadt Bergen wird an den genannten Terminen den Zustand der Gräben überprüfen. Die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung.

- - -

Gemeinde Nienhagen, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nienhagen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nienhagen hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 über den Planentwurf und den Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung beraten und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung Nienhagens im Sinne des § 13a (1) BauGB.

Durch die vorliegende 1. Änderung sollen erstmalig die Trauf- und Firsthöhen sowie die Höhen von Einfriedungen, die Mindestfläche von Terrassen sowie die Mindestbegrünung der Baugrundstücke festgelegt werden.

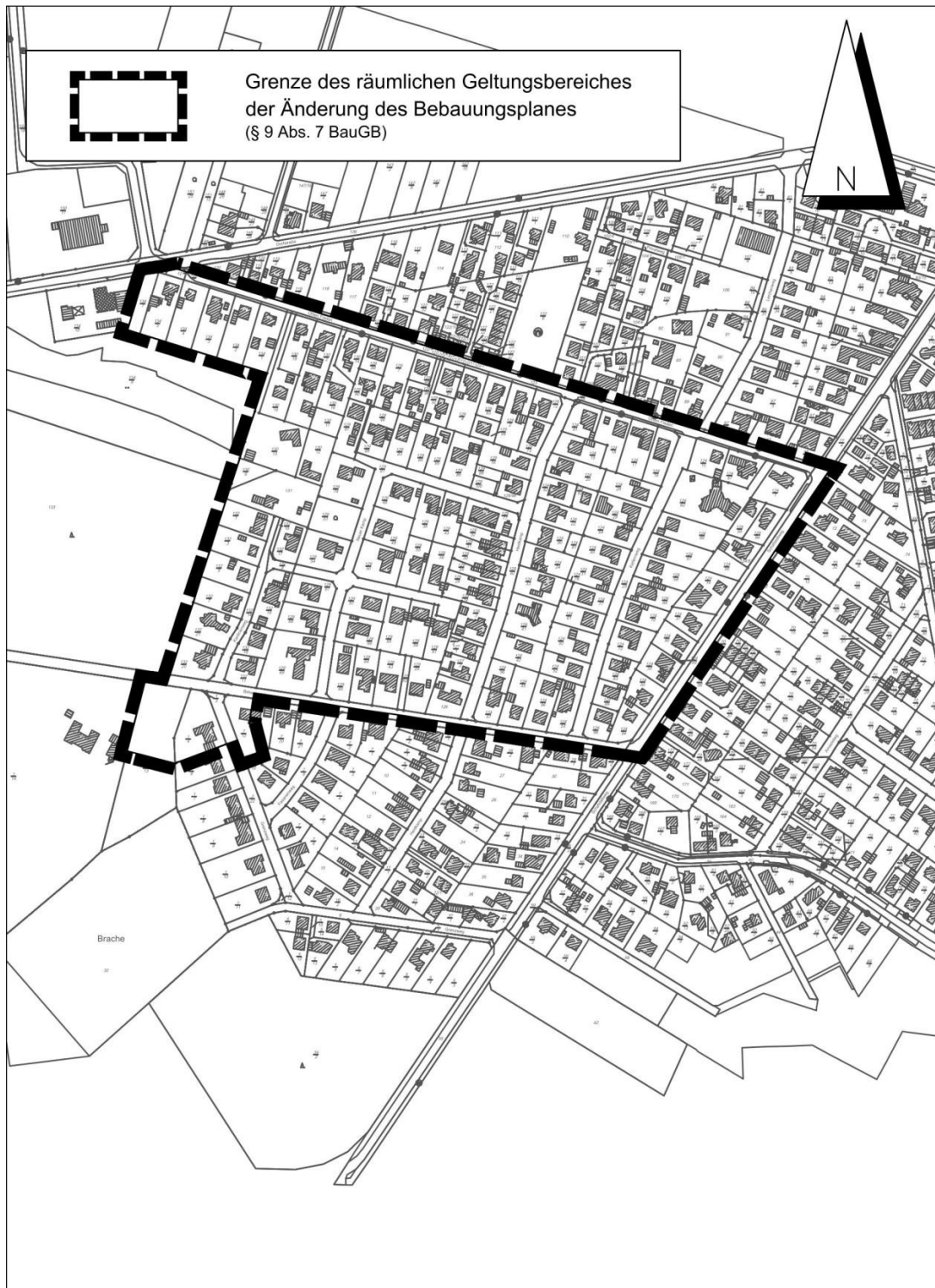
Eine Ausnahmeregelung für die Höhenfestsetzung im Fall einer energetischen Sanierung wird eingefügt.

Durch die neuen Festsetzungen werden die bisherigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans ergänzt; sie gelten weiterhin und sind zu beachten.

Die vorliegende Änderung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass in der Summe eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Bei einer Plangebietsfläche von ca. 14,85 ha, und einer Grundflächenzahl von 0,3 würde selbst ohne Herausrechnung der Verkehrsflächen eine zulässige Grundfläche von 70.000 m nicht überschritten werden. Die erforderliche überschlägige Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Planbereich umfasst den gesamten Bereich westlich des Schafstallwegs zwischen den Straßen „Ohlen Fladen“ im Norden und „Birkenkamp“ im Süden sowie zusätzlich eine kleine Fläche südlich des Birkenkamps und beiderseits des Grenzwegs. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Übersicht dargestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung wird mit der Begründung in der Zeit vom

07. September 2026 bis einschließlich 07. Oktober 2026

Im Internet veröffentlicht und liegt im Rathaus der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Nienhagen, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Montag - Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag         | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag       | 14:00 - 17:30 Uhr |

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05144/491-74) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Wathlingen <https://www.wathlingen.de> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung Nienhagens im Sinne des § 13a (1) BauGB, so dass den Grundzügen der Planung nicht grundsätzlich entgegengewirkt wird. Durch die Änderung wird auch kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 3A „Neuer Kamp II Teil 1“, 1. Änderung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchzuführen.

Während der Veröffentlichung im Internet können Stellungnahmen von jedermann bei der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nienhagen, 28.08.2026

Gemeinde Nienhagen

L.S.

Jörg Makel  
Bürgermeister

- - -

#### Samtgemeinde Wathlingen, 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Wathlingen

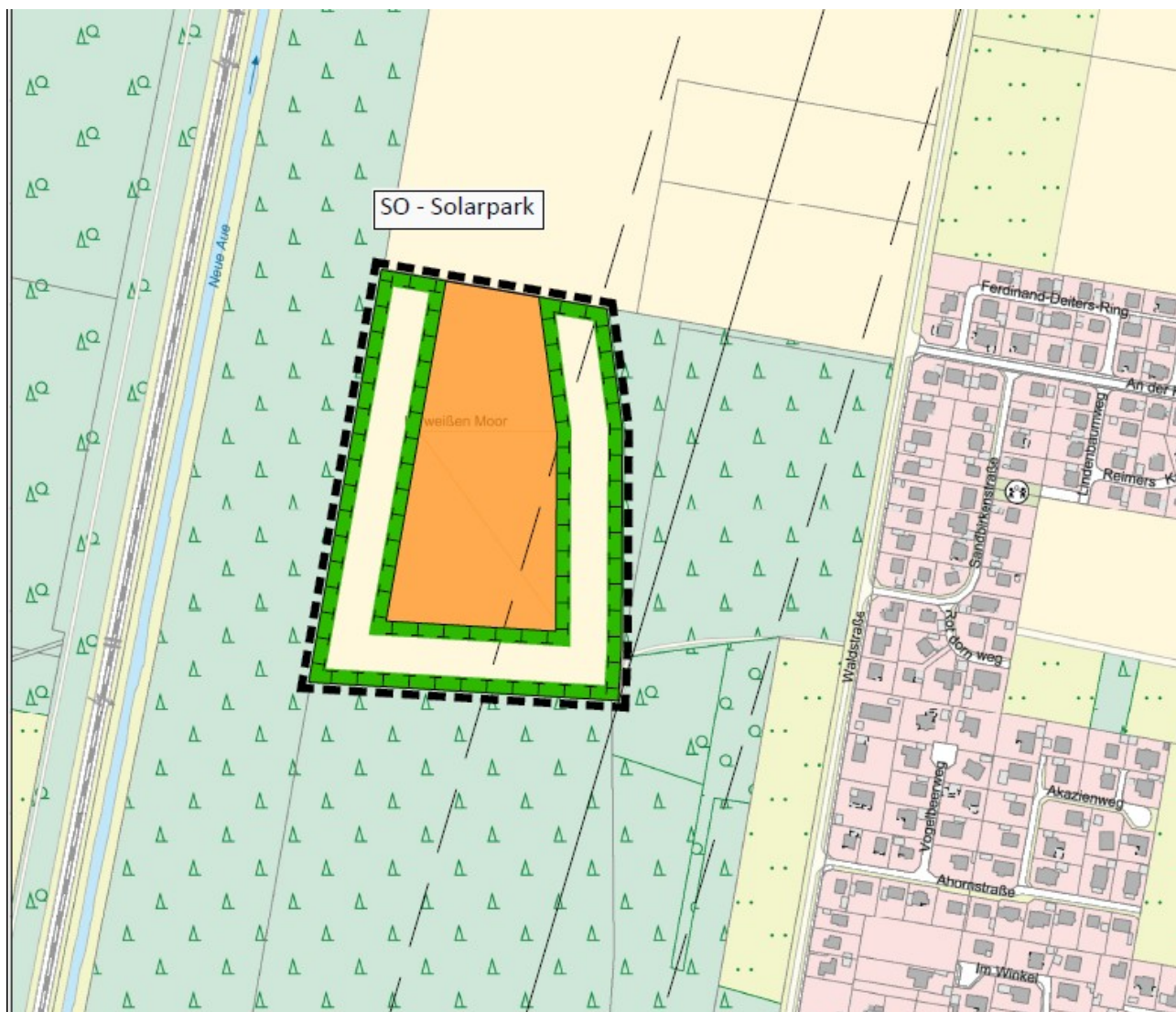
30. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufstellungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wathlingen hat am 24.06.2026 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der ca. 7 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden des Gemeindegebietes zwischen der Siedlung an der Waldstraße im Osten und der Eisenbahnstrecke Hannover - Celle im Westen. Er umfasst den größten Teil des Flurstücks 137/5 der Flur 1 in der Gemarkung Adelheidsdorf; nur eine bewaldete Teilfläche im Nordosten des Flurstücks wird nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Im Übrigen handelt es sich um eine weitgehend ebene, landwirtschaftlich genutzte Fläche, die auf drei Seiten von Wald umgeben ist. Das Areal ist über land- und forstwirtschaftliche Wege von der Waldstraße aus erreichbar. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



**Ziel und Zweck der Planung:**

Anlass für die Bauleitplanung ist die Absicht der Renino GmbH, im Planbereich einen Solarpark zu entwickeln und zu betreiben. Es ist vorgesehen, im Zentrum des Gebietes auf einer Fläche von ca. 3,0 ha FFPV-Anlagen mit einer Leistung von rd. 5 Megawatt-Peak (MWP) zu errichten. Nachdem die zunächst geplante Projektrealisierung durch einen regionalen Träger, die Bürgerenergie Aller-Fuhse-Ause eG, verworfen wurde, wird jetzt durch die Einbindung des Flächeneigentümers, der die Fläche langfristig verpachtet, gewährleistet, dass das Projekt in der Hand lokaler Akteure verbleibt und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft beiträgt.

Die weiteren Teilflächen des Plangebietes, definiert durch den Abstand von 50 m zwischen den umgebenden Waldbeständen und den zu errichtenden Solarmodulen, definiert durch den Abstand von 50 m zu den umgebenden Waldbeständen, sollen in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung extensiviert und als Grünland genutzt werden, um hier für das Projekt und optional für andere Vorhaben Flächen für naturschutzrechtlich relevante Kompensationsmaßnahmen zu bevorraten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

vom 07. September 2026 bis einschließlich 07. Oktober 2026

in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, 1. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Montag - Freitag | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag         | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag       | 14.00 - 17.30 Uhr |

öffentlich ausgelegt.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Wathlingen <https://www.wathlingen.de> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Der Umweltbericht befindet sich derzeit noch in der Erstellung.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark im Weißen Moor“ wird im Parallelverfahren mit der Gemeinde Adelheidsdorf aufgestellt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail [patricia.strak@wathlingen.de](mailto:patricia.strak@wathlingen.de) ), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Samtgemeinde Wathlingen  
Wathlingen, 01. September 2026

Claudia Sommer                      L.S.  
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C.     BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D.     SONSTIGE MITTEILUNGEN